

Satzung des BDH in der Fassung vom 30. Mai 2003

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband, gegründet am 19. Mai 1894, führt den Namen »Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)«, vormals: „Bund Deutscher Taubstummlehrer“.
- (2) Sitz des Berufsverbandes ist der Dienst- oder Wohnort der / des Vorsitzenden. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführende Vorstand (GV).

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Berufsverbandes sind die Förderung des Bildungs- und Fürsorgewesens für Gehörlose und Schwerhörige, der Zusammenschluss der Lehrerinnen und Lehrer an Gehörlosen- und Schwerhörigen- bzw. Hörgeschädigtenschulen und die Wahrung der beruflichen Interessen der Mitglieder.

§ 3 Gliederung des Berufsverbandes

- (1) Der Berufsverband gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland zusammenfallen.
- (2) Kleine Landesverbände können sich einem anderen Landesverband anschließen.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, dem Bundesvorstand jährlich einmal einen Tätigkeitsbericht und eine Mitgliederliste einzureichen.
- (4) Unter Beachtung der Bundessatzung geben sich die Landesverbände eigene Satzungen und regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder der Landesverbände sind gleichzeitig Mitglieder des Berufsverbandes.
- (2) Ordentliches Mitglied eines Landesverbandes kann werden, wer die staatliche Prüfung für das Lehramt an Gehörlosen- und/oder Schwerhörigenschulen abgelegt hat bzw. sich darauf vorbereitet oder als Lehrerinnen und Lehrer an diesen Einrichtungen tätig ist.
Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer eine dem genannten Personenkreis vergleichbare fachliche Qualifikation besitzt.
- (3) Die Landesverbände können außerordentliche Mitglieder aufnehmen, soweit sie die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung nicht erfüllen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt über den zuständigen Landesverband. Der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Zu- und Abgänge sind dem GV unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Bundesvorstand des BDH kann auf Antrag eines Landesverbandes im Einzelfall über Ausnahmeregelungen entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung, die vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres auszusprechen ist,
- c) Ausschluss.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ausgeschlossen kann werden, wer
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht der Pflicht der Beitragszahlung nachkommt,
 - c) durch verbandswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Berufsverbandes schädigt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des zuständigen Landesverbandes nach Anhören des auszuschließenden Mitgliedes.

- (3) Die / Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats beim GV Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Über den Einspruch entscheidet nach erfolglosem Vermittlungsversuch des GV der Bundesvorstand des Berufsverbandes nach Anhören der / des Ausgeschlossenen endgültig.

§ 7 Organe des Berufsverbandes

Organe des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GV).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan tritt in der Regel alle drei Jahre während des Bundeskongresses zusammen.
- (2) Der Bundesvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für notwendig erachtet.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies beantragt.
- (3) An der Mitgliederversammlung dürfen außer den Mitgliedern nur geladene Gäste teilnehmen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zusammen mit dem Bundeskongress spätestens sechs Wochen vorher vom GV einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand festgesetzt. Folgende Tagesordnungspunkte sind verbindlich:
 - a) Tätigkeitsbericht des GV,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des GV,
 - d) Wahl der / des Bundesvorsitzenden,
 - e) Beauftragung eines Landesverbandes mit der Kassenprüfung,
 - f) Beschlussfassung über den nächsten Tagungsort.
- (7) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine von ihr mit einfacher Mehrheit beschlossene Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 9 Der Bundesvorstand

- (1) Dem Bundesvorstand gehören die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) und die Vorsitzenden der Landesverbände an.
- (2) Bundesvorstandsaufgaben sind
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung des Bundeskongresses und der Mitgliederversammlung,
 - c) die Beratung und Unterstützung des GV,
 - d) die Beauftragung eines Berufsverbandmitgliedes mit der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Bundesvorsitzenden, falls die / der gewählte Bundesvorsitzende im Laufe ihrer / seiner Amtsperiode ausscheidet oder an der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit dauernd gehindert ist. Die Beauftragung muss binnen drei Monaten erfolgen.
- (3) Beschlüsse des Bundesvorstandes, soweit sie nicht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen, sind für den GV verbindlich.
- (4) Bundesvorstandssitzungen werden vom GV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Bundesvorstandsmitglieder dies beantragt.
- (5) Die Tagesordnung der Bundesvorstandssitzung schlägt der GV vor.

- (6) Die Durchführung der Bundesvorstandssitzung wird durch die Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

- (1) Der GV setzt sich zusammen aus der / dem Bundesvorsitzenden, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der / des Bundesvorsitzenden, der / dem 1. Schriftführer/-in, der / dem 2. Schriftführer/-in und der / dem Kassenverwalter/-in.
- (2) Die / Der Bundesvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl der / des Bundesvorsitzenden regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
- (4) Die übrigen Mitglieder des GV werden von der / dem Bundesvorsitzenden berufen und vom Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (5) Die Geschäftsführung des GV wird durch die Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

§ 11 Referate und Ausschüsse

- (1) Für einzelne Arbeitsgebiete des Berufsverbandes werden gemeinsam von Bundesvorstand und GV Referate und Ausschüsse eingerichtet. Beide Organe, Bundesvorstand und GV, müssen der Einrichtung zustimmen.
- (2) Referate und Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 12 Kassenverwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der GV ist dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (3) Grundlage für die Kassenverwaltung ist eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Kassen- und Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beauftragt für jede Amtsperiode einen Landesverband mit der Prüfung der Kassenverwaltung. Mitglieder des GV und des Bundesvorstandes dürfen nicht mit der Prüfung beauftragt werden.

§ 13 Abberufungen

Organe des Berufsverbandes, die ein Mitglied in ein Amt gewählt haben, können dieses abberufen.

§ 14 Veröffentlichungen

Mitteilungen des Berufsverbandes erfolgen in der Zeitschrift »Hörgeschädigtenpädagogik «.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können vom GV, vom Bundesvorstand oder von den Landesverbänden gestellt werden.
- (3) Änderungsanträge müssen spätestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung beim GV eingehen. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vom GV zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Berufsverbandes

- (1) Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vermögen des Berufsverbandes.

Es ist nur eine Verwendung für wohltätige, wissenschaftliche oder andere gemeinnützige Zwecke möglich.

Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht gestattet.

Geschäfts- und Wahlordnung des BDH

Mitgliederversammlung

§ 1 Teilnahme

An der Mitgliederversammlung dürfen gemäß § 8, 3 der Satzung außer den Mitgliedern nur geladene Gäste teilnehmen.

§ 2 Einberufung und Einladung

- (1) Der GV beruft gemäß § 8,5 der Satzung die Mitgliederversammlung sechs Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung ein.
- (2) Der GV lädt die Ehrengäste ein.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand festgesetzt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem GV spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und der GV.
- (3) Später gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Landesverbandes oder des GV kürzen, erweitern oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte umstellen.

§ 4 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird der / dem Bundesvorsitzenden oder seiner / seinem Stellvertreterin / Stellvertreter geleitet.

§ 5 Beratung und Aussprache

- (1) Die / Der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter ruft die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und erteilt der / dem vorgesehenen Berichtersterterin / Berichterstatter oder Referentin / Referenten das Wort.
- (2) Zur Aussprache erteilt die / der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Auf ihr / sein Verlangen müssen Wortmeldungen schriftlich erfolgen.
- (3) Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung über Redezeitbeschränkung.
- (4) Berichterstatterinnen / Berichterstatter erhalten das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Referentinnen / Referenten erhalten nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.
- (6) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (7) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Über den Antrag wird abgestimmt, wenn eine / ein Rednerin / Redner dafür und eine / einer dagegen gesprochen haben. Wird der Antrag abgelehnt, darf er während des gleichen Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.
- (8) Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann jederzeit gestellt werden. Über den Antrag wird abgestimmt, wenn eine / ein Rednerin / Redner dafür und eine / ein Rednerin / Redner dagegen gesprochen haben.

§ 6 Abstimmung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Im Zweifelsfall ist Auszählung der Stimmen erforderlich.
- (4) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- (5) Abänderungsanträge werden von den zugrunde liegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt.
- (6) Über die Reihenfolge in der Abstimmung entscheidet in Zweifelsfällen die / der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Vorbereitung der Wahl ist Aufgabe des GV.
- (2) Den Vorsitz während der Wahl der / des Bundesvorsitzenden führt eine / ein vom Bundesvorstand benannte / benannter Landesverbandsvorsitzende / Landesverbandsvorsitzender (Wahlleiterin / Wahlleiter), die / der nicht Anwärterin / Anwärter auf das Amt der / des Bundesvorsitzenden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung nominiert zwei Wahlhelfer. Wahlleiterin / Wahlleiter und Wahlhelfer bilden den Wahlausschuss, der die Prüfung und Zählung der anwesenden Stimmberechtigten und der abgegebenen Stimmen vornimmt.
- (4) Alle Wahlen erfolgen auf Grund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind.
- (5) Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Bei Widerspruch auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheime Wahl durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Stimmberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder des BDH.
- (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn keine / kein Bewerberin / Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, findet zwischen den zwei Bewerberinnen / Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
- (9) Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der / des Gewählten über die Annahme der Wahl ist die Wahlhandlung abgeschlossen.
- (10) Über die Wahl wird ein Protokoll geführt, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (11) Alle Wahlunterlagen sind vom GV bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
- (12) Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Ordnungsbestimmungen

- (1) Die / Der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, »zur Sache« rufen.
- (2) Verletzt eine / ein Teilnehmerin / Teilnehmer der Mitgliederversammlung die Ordnung, kann sie / ihn die / der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter »zur Ordnung« rufen.
- (3) Ist eine / ein Teilnehmerin / Teilnehmer dreimal »zur Sache« oder »zur Ordnung« gerufen worden, kann das Wort entzogen werden. Ist einer / einem Teilnehmerin / Teilnehmer das Wort entzogen worden, darf sie / er es zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht mehr erhalten.
- (4) Verletzt eine / ein Teilnehmerin / Teilnehmer der Mitgliederversammlung in grober Weise die Ordnung, indem sie / er den Anordnungen der / des Versammlungsleiterin / Versammlungsleiters nicht Folge leistet, kann sie / er von den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen oder aus dem Verhandlungsraum gewiesen werden.

§ 9 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll ist von der / dem Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter, Schriftführerin / Schriftführer und zwei Teilnehmerinnen / Teilnehmern der Mitgliederversammlung, die weder dem Bundesvorstand noch dem GV angehören, zu unterschreiben.

II. Bundesvorstand

§ 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmer

- (1) An den Bundesvorstandssitzungen dürfen außer den Mitgliedern des GV und den Landesverbandsvorsitzenden nur geladene Gäste teilnehmen.
- (2) Die Vorsitzenden der Landesverbände können ihre ständigen Vertreterinnen / Vertreter entsenden.
- (3) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige geladen werden.

§ 11 Einberufung und Einladung

Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom GV einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom GV aufgestellt.
- (2) Die Bundesvorstandsmitglieder können zur Tagesordnung Anträge stellen, die jedoch spätestens eine Woche vor der Sitzung dem GV schriftlich zugeleitet werden müssen. Später gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Tagesordnung erweitern, kürzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 13 Sonstiges

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Geschäftsordnung über Leitung, Beratung und Aussprache, Abstimmung, Wahl, Ordnungsbestimmungen und Protokollführung gelten sinngemäß. Protokollabschriften sind den Bundesvorstandsmitgliedern zuzusenden.

III. Geschäftsführender Vorstand (GV)

§14

Der GV setzt sich aus den in § 10, 1 der Satzung bestimmten Mitgliedern zusammen. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige geladen werden.

§ 15

Über Einladung, Tagesordnung, Leitung, Beratung und Aussprache trifft der GV eigene Regelungen.

§ 16

Beschlussfassungen gegen die Stimme der / des Bundesvorsitzenden sind nicht möglich.

§17

Von den Sitzungen des GV sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind darin wörtlich anzuführen. Kurzprotokolle über die GV -Sitzungen sind den Bundesvorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 18

Die / Der Bundesvorsitzende oder ihre / sein Beauftragte / Beauftragter können an allen Mitgliederversammlungen der Landesverbände teilnehmen.

Kassen- und Beitragsordnung

§ 1 Kassenverwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr für die Kassenverwaltung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der GV ist dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung für die Kassenführung und Verwaltung verantwortlich. Der GV hat für eine sichere Aufbewahrung der Geldbestände zu sorgen.
- (3) Die Kassenvorgänge sind laufend zu buchen und ordnungsgemäß zu belegen. Zahlungen sind weitgehend bargeldlos zu erledigen. Alle Belege sind von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen.
- (4) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der GV einen Jahresabschluss festzustellen, der den Bundesvorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 2 Kassenprüfung

- (1) Der mit der Kassenprüfung beauftragte Landesverband wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.
- (2) Aufgabe der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer ist es, die Kassenführung zu prüfen. Dazu gehört die Prüfung von Büchern, Belegen und Jahresabschlüssen.
- (3) Bedenken und Einwände haben die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- (4) Die Kassenverwalterin / der Kassenverwalter ist den Kassenprüferinnen / Kassenprüfern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
- (5) Am Ende der Amtsperiode haben die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung der Kassenverwaltung zu beantragen.

§ 3 Beitragsordnung

- (1) Grundlage einer geregelten Kassenverwaltung ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung und -abrechnung
 - a) Mitglieder A 13 / BAT II und höher 2,75 € mtl.
 - b) Mitglieder bis A 12 einschließlich 2,00 € mtl.
 - c) Mitglieder ohne Bezüge beurlaubt 0,00 € mtl.
 - d) Mitglieder in Ausbildung 1,25 € mtl.
 - e) Mitglieder ohne Anstellung 0,75 € mtl.
 - f) Mitglieder im Ruhestand (A 13 und höher) 1,50 € mtl.
 - g) Mitglieder im Ruhestand (bis A 12 einschließlich) 1,25 € mtl.
 - h) Bei Einkommensminderung wird der volle Beitrag auf Antrag des Landesverbandes anteilig reduziert.
- (2) Die Kassenverwalterinnen / Kassenverwalter der Landesverbände haben die Bundesbeiträge einmal jährlich im November des laufenden Geschäftsjahres an die Kassenverwaltung des BDH abzuführen.
- (3) Alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (4) Ist ein Mitglied mehr als neun Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand, so kann die / der Kassenverwalterin / Kassenverwalter des Landesverbandes das Ausschlussverfahren gemäß § 6, 1 b) der Satzung für dieses Mitglied in die Wege leiten.